

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 B „Ortsteil St. Peter-Bad“ der Gemeinde St. Peter-Ording**
Datum 10.05.2015

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landesplanung Bekanntgabe der Ziele der Raumordnung vom 17.04.2015 Mit Schreiben vom 15.02.2015 haben Sie mich anlässlich der Verfahrensschritte gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB über die von der Gemeinde St. Peter-Ording geplante Aufstellung der Bebauungspläne Nrn. 13 A und 13 B informiert. Wesentliches Planungsziel ist es, den aus den 70er Jahren stammenden Bebauungsplan Nr. 13 entsprechend den bestehenden Bebauungs- und Nutzungsstrukturen sowie unter Berücksichtigung angemessener Entwicklungsmöglichkeiten durch die Bebauungspläne Nrn. 13 A und 13 B neu zu überplanen. Die bisher vorgesehene Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 wird nicht weiter verfolgt. Der insgesamt ca. 7 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 A umfasst den im Ortsteil St. Peter-Bad nordöstlich der Promenade / Strandpromenade zwischen der Straße "Am Kurbad" und dem Fußweg des Kurparks gelegenen bebauten Bereich einschließlich des Kurwaldes. Hier ist insbesondere die Ausweisung von Sondergebieten mit den Zweckbestimmungen „Ladengebiet“ (SOi), "Hotel" (S02) und "Ferienwohnungen" (S03) beabsichtigt. Außerdem sollen differenzierte Festsetzungen insbesondere zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung getroffen werden. Der Bebauungsplan Nr. 13 A weicht Z.T. von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde St. Peter-Ording ab. Deshalb soll die Planung als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt und der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung (in den vorliegenden Planunterlagen als 5. Änderung des Flächennutzungsplanes bezeichnet) angepasst werden. In den insgesamt ca. 1,5 ha umfassenden Bebauungsplan Nr. 13 B wird lediglich die im Ortsteil St. Peter-Bad unmittelbar an der Straße "Im Bad" gelegene Bebauung einbezogen. Wegen des in erheblichem Umfang vorhandenen Nebeneinanders von Dauer- und Ferienwohnungen sowie der zu diesem Aspekt vorliegenden aktuellen Rechtsprechung wird hier auf die Festsetzung der Art der Nutzung verzichtet; Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 B sollen vielmehr auf Basis des § 34 BauGB beurteilt werden. Gleichwohl sind differenzierte Festsetzungen insbesondere zum Maß der baulichen Nutzung vorgesehen. Der Bebauungsplan Nr. 13 B soll als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt werden.	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 B „Ortsteil St. Peter-Bad“ der Gemeinde St. Peter-Ording**

Datum 10.05.2015

Eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist nicht beabsichtigt, weil eine Art der Nutzung derzeit nicht ausgewiesen werden kann.

Mit den vorstehend umrissenen Bauleitplänen soll die Weiterentwicklung des touristischen Zentrums von St. Peter-Ording einschließlich etwaiger baulicher Verdichtungen ermöglicht werden.

Dieser Planungsansatz der Gemeinde St. Peter-Ording war anlässlich der Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaPlaG zu der seinerzeit vorgesehenen Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 bereits Gegenstand eines Schriftwechsels; auf die damaligen Ausführungen in meiner im Grundsatz zustimmenden landesplanerischen Stellungnahme vom 01.07.2014 weise ich zunächst hin.

Auf Basis der im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, die sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; *Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719*) und dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; *Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) ergeben, bestätige ich heute erneut, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beabsichtigte Neuüberplanung des O.g. Bereiches bestehen. Insbesondere stehen der nunmehr geplanten Aufstellung der Bebauungspläne Nrn. 13 A und 13 B der Gemeinde St. Peter-Ording Ziele der Raumordnung erkennbar nicht entgegen.

Auf folgende Aspekte weise ich jedoch - Z.T. erneut - hin:

- Die in den Stellungnahmen des Kreises Nordfriesland vom 16.03.2015 aufgezeigten Aspekte bitte ich im Zuge der weiteren Planbearbeitung zu berücksichtigen.
- Für den Fall, dass in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nrn. 13 A und 13 B künftig größere touristische Vorhaben wie z.B. Hotelneubauten projektiert werden, sollte sich die Gemeinde St. Peter-Ording m.E. die Aufstellung vorhabenbezogener Bauleitplanungen auf Basis der konkreten Projektrahmen vorbehalten, um steuernd auf die Bauungs- und Nutzungsstruktur einwirken zu können.
Im Hinblick auf die lt. textlicher Festsetzung Nr. 3.1 des Bebauungsplanes Nr. 13 A im Sondergebiet S03 "Ferienwohnungen" zulässigen Ferienwohnungen und -häuser weise ich auf Ziffer 3.7.3 Abs. 4 LEP hin, wonach solche Einheiten überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur touristischen Nutzung (touristischgewerbliche Nutzung) dienen.

Wird zur Kenntnis genommen und teilweise beachtet.

Die Gemeinde hat sich dafür entschlossen, ein „Angebotsplan“ zu erstellen.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 B „Ortsteil St. Peter-Bad“ der Gemeinde St. Peter-Ording**
Datum 10.05.2015

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Da das bereits vorhandene überdurchschnittlich hohe Angebot an Zweitwohnungen in St. Peter-Ording einen nennenswerten Zuwachs nicht mehr zulässt (siehe Ziffer 4.1 Abs. 8 RPI V), ist die Entstehung rein privater . Nutzungen wie Wochenend-, Zweit- oder Dauerwohnen ggf. durch ergänzende rechtliche Instrumentarien nach Möglichkeit auszuschließen Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung der Bauleitpläne nicht vor. Gesichtspunkte, die sich nach dem Baugesetzbuch in den weiteren Planverfahren ergeben, bitte ich rechtzeitig mit der höheren Verwaltungsbehörde zu klären. Aus Sicht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten, Referat "Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht" sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Da die Gemeinde nicht Eigentümer der Grundstücke ist, hat sie keine rechtliche Handhabe, ergänzende Instrumentarien anzuwenden. Wird zur Kenntnis genommen.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 B „Ortsteil St. Peter-Bad“ der Gemeinde St. Peter-Ording**
Datum 10.05.2015

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Kreis Nordfriesland vom 16.03.2015 Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung: Von Seiten der Bau- und Planungsabteilung wird hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben: <u>Brandschutz</u> Folgende Punkte bitte ich zu berücksichtigen: Für die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgewiesene Fläche mit einer zulässigen Geschosshöhe von > 3 Vollgeschossen (Blanker-Hans-Weg 2) muss als Grundschutz eine den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW entsprechende Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden. <u>Planung:</u> Auf die nachfolgenden Punkte wird beratend hingewiesen: <u>Zu textlichen Festsetzung Nr. 1:</u> Die in den Ziffern 1.1 und 1.3 enthaltenden Regelungen sollen vermutlich als Rechtsgrundlage auf § 1 BauNVO fußen. Voraussetzung für die differenzierenden Festsetzungen ist jedoch, dass Baugebiete gem. §§ 2 bis 9 BauNVO festgesetzt sind. Dies ist jedoch nicht der Fall, die Art der Nutzung ist nicht festgesetzt. Daher gibt es für die Ziffern 1.1 und 1.3 keine Rechtsgrundlage.	Der Querschnitt der Trinkwasserleitung beträgt 100 mm. Zurzeit reicht diese Dimensionierung für die Löschwasserversorgung aus. Die Ziffer 1.1 wird ersatzlos gestrichen. Für die Ziffer 1.3 gibt es sehr wohl eine Rechtsgrundlage. Dazu trifft § 9 (2b) BauGB folgende Aussage: Für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34) kann in einem Bebauungsplan, auch für Teile des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, festgesetzt werden, dass Vergnügungsstätten oder bestimmte Arten von Vergnügungsstätten zulässig oder nicht zulässig sind, oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, um 1. eine Beeinträchtigung von Wohnnutzung oder andere schutzbedürftigen Anlagen, wie Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten oder 2. eine Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebiets, insbesondere durch eine städtebaulich nachteilige Häufung von Vergnügungsstätten, zu verhindern. Die Ziffer 1.3 wird folgendermaßen lauten: Vergnügungsstätten sind aufgrund ihrer Emissionen, welche zu Beeinträchtigungen der Wohnnutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes führen können, nicht zulässig.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 B „Ortsteil St. Peter-Bad“ der Gemeinde St. Peter-Ording**
Datum 10.05.2015

Planzeichnung:

Sinn und Regelungsgehalt der in der Planzeichnung festgesetzten Baulinie sind nicht eindeutig. Zum Einen reduziert es den vorhandenen Bestand lediglich auf den Bestandschutz, denn die textliche Festsetzung Nr. 3.2 bezieht sich ausdrücklich nur auf Baugrenzen, Eine Überschreitung der Baulinie ist damit nicht zulässig - auch nicht als Ausnahme. Zudem spiegelt die gewählte Festsetzung nicht den derzeitigen Bestand wider.

Zum anderen ist aber auch im Falle eines Abrisses mit anschließender Neubebauung nicht eindeutig, welche Bedeutung die Baulinie haben soll? Wenn diese nicht überschritten werden darf, stellt sich die Frage, wieso sich dann davor noch eine Baugrenze befindet?

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich, wenn anstatt 3 Geschossen (diese sind nicht zwingend vorgeschrieben) nur 1 Geschoss hergestellt wird? Dann wäre die Baulinie erst Recht nicht eindeutig, weil dann sowohl davor als auch dahinter eine 1-geschossige Bauweise zulässig wäre.

Möglicherweise wäre ein Verzicht auf eine Baulinie und anstatt dessen die Festsetzung einer Knotenlinie (zur Differenzierung der Anzahl der Geschosse) zielführender?

Von der unteren Bodenschutzbehörde wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Im Planbereich befindet sich eine Altlastverdachtsfläche. Auf einem der Grundstücke wurde bis 1980 eine Tankstelle betrieben. Der Standort wurde in das Altlastenkataster eingetragen. Wegen der Neuaufstellung des B-Planes ist durch die Gemeinde zu prüfen, ob ggf. eine bodenschutzrechtlich „empfindlichere“ Nutzung als im Bestand vorgesehen ist. Auf den Altlastenerlass des Innenministeriums von 2010 wird verwiesen. Hiernach gehen Gefahrerforschungspflichten inso- weit auf den Träger der Bauleitplanung über. Um eine zeitnahe Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde wird gebeten.

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Die vordere Baugrenze wird entfernt und die Baulinie durch eine Baugrenze ersetzt. Für dieses Grundstück gilt bereits der erweiterte Bestandschutz, wie aus der Anlage 1 zur Begründung ersicht- lich wird.

Da keine empfindlichere Nutzung als im Bestand vorgesehen ist, wird in der Begründung darauf hingewiesen, dass das Grundstück „Im Bad 32“ im Altlastenkataster eingetragen ist.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 B „Ortsteil St. Peter-Bad“ der Gemeinde St. Peter-Ording**
Datum 10.05.2015

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Archäologisches Landesamt 25.02.2015 Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologischen Denkmale gem.§ 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Die überplanten Flächen liegen jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Ein entsprechender Hinweis auf evtl. sich befindliche archäologische Kulturdenkmale wird in der Begründung mit aufgenommen.
LLUR-Untere Forstbehörde vom 14.04.2014 Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes 13A sind waldgesetzliche Belange erheblich berührt, da zwischen Wald und Bebauung ein Erschließungsweg geplant ist. Dieser war bereits in der Ursprungsplanung vorgesehen und in der 10. Änderung des B13 hatte die Gemeinde bereits einen Antrag auf Waldumwandlung für diese Fläche gestellt (s. auch meine Stellungnahme zur 10. Änderung des B13 vom 24.8.2007 und anschließender Schriftverkehr). Seinerzeit war - sofern eine ausreichende Ersatzfläche zur Verfügung gestanden hätte und die Gemeinde an der Umsetzung festgehalten hätte – die Forstbehörde bereit, der Umwandlung zuzustimmen. Soll an der o.g. Planung festgehalten werden, müsste die Gemeinde den Antrag auf Waldumwandlung bei der Forstbehörde erneut stellen. Wichtig ist die Darstellung der Flächengröße und einer geeigneten Ersatzaufforstungsfläche. Diese muss, wie seinerzeit bereits besprochen, im Verhältnis von 1:2,5 zur umgewandelten Fläche stehen. Durch den Abstand von 20m der sich durch die Umwandlung in Straße und Grünstreifen ergibt, ist der Waldabstand zu den dargestellten Baugrenzen als ausreichend zu betrachten. Ohne eine	Waldbelange sind im Bebauungsplan Nr. 13 B nicht berührt.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 B „Ortsteil St. Peter-Bad“ der Gemeinde St. Peter-Ording**
Datum 10.05.2015

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Waldumwandlung könnte den Baugrenzen westlich des Waldes in dieser Form nicht zugestimmt werden. Wie bereits in meiner vorherigen Stellungnahme angemerkt, ist ebenfalls ein Waldumwandlungsantrag für die Parkplatzfläche am Strandläuferweg zu stellen (siehe meine Stellungnahme zur Neuaufstellung des B13 vom 14.4.2014). LLUR- Technischer Umweltschutz vom 23.03.2015 Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen von hier aus der Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen der hiesigen Zuständigkeiten grundsätzlich keine Bedenken. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens muss aber durch ein qualifiziertes Schallgutachten nachgewiesen werden, dass durch die geplanten Nutzungen die zulässigen Richtwerte der TA Lärm nicht überschritten werden. Fahrgeräusche die auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt entstehen, sind dem Vorhaben zuzuordnen. Diese Geräusche müssen unter realistischen Annahmen über die Nutzung der Tiefgarage und der auf dem Grundstück geplanten Parkplätze, sowie dem zu erwartenden Liefer- und Entsorgungsverkehr in der Schallprognose berücksichtigt werden. Bei der Beurteilung des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen ist Absatz 2 der Nr. 7.4 –Berücksichtigung von Verkehrsgläuschen- der TA Lärm zu beachten. Hiernach sollen beim Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen die Verkehrsgläuschen durch organisatorische Maßnahmen soweit wie möglich vermindert werden. Für die nach Absatz 2 Nr. 7.4 TA Lärm vorzunehmende Prognose sind dann nur die An- und Abfahrten der gewerblichen Nutzer, die Fahrten der Liefer- und Entsorgungsfahrzeuge und die Verkehrsbewegungen, die durch die auf dem Grundstück vorgesehenen Parkplätze ausgelöst werden, zu berücksichtigen. Nach hiesiger Einschätzung dürfte dieser Vorhaben bezogene Verkehr aber nicht zu einer Überschreitung der Immissionswerte der 16. BImSchV (Verkehrslärm-schutzverordnung) führen. Zur Vermeidung von erheblichen Geruchsbelästigungen durch die vorgesehenen Restaurationsbetriebe ist die vollständige Erfassung der Küchenluft und Abführung in die freie Luftströmung notwendig. Diffuse Emissionen durch Türen oder Fenster dürfen wegen des geringen Abstands zur Nachbarbebauung nur in sehr geringem Maß auftreten. In der Abluft dürfen Kochgerüche nicht mehr wahrnehmbar sein. Im Bauantrag wäre dies entsprechend darzulegen.	. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird ein qualifiziertes Schallgutachten erstellt, das nachweist, dass die geplanten Nutzungen die zulässigen Richtwerte der TA Lärm nicht überschritten werden. Um Geruchsbelästigungen zu vermeiden, wird im Baugenehmigungsverfahren darauf geachtet, dass entsprechende Vorkehrungen dazu getroffen werden.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 B „Ortsteil St. Peter-Bad“ der Gemeinde St. Peter-Ording
Datum 10.05.2015**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Wasserbeschaffungsverband vom 23.02.2015 1. Im Bereich des B-Planes Nr. 13A sind Sicherheitsabstände zwischen unseren Medienleitungen und künftig neu zu verlegenden Leitungen (z.B. Breitbandkabeln, Strom, Gas etc.) nach DIN 1988 in der gültigen Fassung zwingend einzuhalten, damit Havariefällen (z.B. bei Rohrbrüchen) ein zeitnahes Eingreifen in Verbindung mit schnellstmöglicher Schadensbeseitigung möglich ist. Die schnelle Schadensbeseitigung liegt insbesondere im Interesse der touristischen Betriebe hinsichtlich etwaiger Versorgungsunterbrechungen und Baulärm (z.B. in Nachtstunden). 2. Trinkwasserleitungen im Bereich des B-Planes Nr. 13A dürfen gem. DIN EN 805, DVGW W 404 DIN 1986 und den Erg. Bestimmungen zur AVB Wasser V grundsätzlich nicht mit Bauwerken (z.B. Schachtbauwerken von Breitbandanlagen) überbaut werden, damit im Havariefall der unmittelbare Zugriff auf den Leitungskörper und eine Reparaturmöglichkeit sichergestellt werden kann. Der schnelle Zugriff liegt insbesondere im Interesse der touristischen Betriebe hinsichtlich etwaiger Versorgungsunterbrechungen und Baulärm (z.B. in Nachtstunden). 3. Bei Bepflanzungen im Bereich des B-Planes Nr. 13A sind Schutzabstände zu unterirdischen Versorgungsanlagen entsprechend den Angaben der Versorgungsunternehmen sowie des Arbeitsblattes GW 125 (herausgegeben vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches) einzuhalten. Der Schutzabstand zwischen Anpflanzungen und Versorgungsleitungen hat >3m zu betragen. Unser Planwerk mit Kennzeichnung der Trinkwasser-Leitungstrassen hatten wir bereits mit Schreiben v. 30.04.14 (Anhörung TÖB B-Plan 13) eingereicht. Festzustellen ist, dass in Ihren Planunterlagen eine Diskrepanz zur tatsächlichen Bebauung auftritt. Dies betrifft: a) den Baukörper des Gebäudes Am Kurbad 15, b) den Baukörper des Gebäudes Im Bad 20 (Lücke zu Nr. 22-24 wurde durch einen Anbau geschlossen).	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Dies betrifft nicht den Bebauungsplan Nr. 13 B.
IHK Flensburg vom 26.02.2015 Nach Prüfung der uns mit Schreiben vom 15. Februar 2015 übersandten verwiesen wir auf unsere Stellungnahme vom 8. Mai 2014 zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde St. Peter-Ording.	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung steht es jedem Bürger frei, Anregungen zu den Planungen der Gemeinde zu formulieren, die sich dann im Protokoll widerspiegeln.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 B „Ortsteil St. Peter-Bad“ der Gemeinde St. Peter-Ording**
Datum 10.05.2015

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Schleswig-Holstein Netz AG, Husum vom 11.03.2015	
Gegen die o.g. Pläne haben wir keine Bedenken. Im Geltungsbereich des B-Planes befinden sich in verschiedenen Bereichen Versorgungsleitungen und Anlagen der Schleswig-Holstein Netz AG (z.B. 0,4 kV- und 20 kV-Kabel sowie Gasrohrleitungen).	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
DHSV Eidersdtedt, Garding v. 11.03.2015	
Mit Schreiben vom 15.02.2015 baten Sie um Stellungnahme zu den oben genannten Bebauungsplänen. Grundsätzlich bestehen seitens des Sielverbandes Tümlauerkoog-Schleuse keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, sofern die satzungsgemäßen Inhalte des Sielverbandes berücksichtigt werden.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz S-H, Husum v. 12.03.2015	
Seitens des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN-SH) bestehen keine Bedenken gegenüber der Aufstellung der o.g. Bauleitpläne. <u>Allgemeine Hinweise</u> Im Hinblick auf die zukünftigen Aufgaben und Probleme mit der Sicherung des Hochwasser- und Küstenschutzes möchte ich darauf hinweisen, dass durch diese Stellungnahme keine Ansprüche auf Entschädigungen oder Schutzvorkehrungen bei Schäden durch Hochwasserereignisse oder Küstenabbruch und keine Ansprüche auf Finanzierung oder notwendiger Schutzmaßnahmen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein geltend gemacht werden können. Das potentiell signifikante Hochwasserrisiko gemäß EG-HWRM-RL wurde im Rahmen der Fortschreibung des Generalplans Küstenschutz 2012 sowie der Berichterstattung an die EU-Kommission bekanntgegeben (http://umwelt.schleswig-holstein.de).	Wird zur Kenntnis genommen.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 B „Ortsteil St. Peter-Bad“ der Gemeinde St. Peter-Ording**
Datum 10.05.2015

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr v. 02.03.2015	
Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter(Bauhöhe bis 16,00m über NHN). Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist <u>in diesem Fall</u> nicht weiter notwendig	
Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – nochmals zur Prüfung zuzuleiten.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, Kiel v. 06.03.2015	
Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind. Da aus Ihrem Anschreiben nicht ersichtlich wird, ob die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und das Kompetenzzentrum für Baumanagement angeschrieben wurden, bitte ich Sie hiermit, diese am laufenden Verfahren zu beteiligen.	Entsprechende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt.

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 B „Ortsteil St. Peter-Bad“ der Gemeinde St. Peter-Ording**
Datum 10.05.2015

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<u>Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:</u> ➤ Deutsche Telekom Technik GmbH vom 27.03.2015 ➤ Handwerkskammer Flensburg vom 24.03.2015	